



ActiveBook  
Interaktives  
Training

# MEHR ERFAHREN

A

Re  
Bay



ABITUR-TRAINING

Wirtschaft

**STARK**

A large statue of Lady Justice, blindfolded and holding a sword in one hand and a scale in the other, is positioned on the left side of the cover. The background features a blue sky with white clouds.

ActiveBook  
Interaktives  
Training

MEHR  
ERFAHREN

ABITUR-TRAINING

Recht

Bayern

**STARK**

# Inhalt

## Vorwort

<b>Strategien und Hinweise zum Lösen von Prüfungsaufgaben .....</b>	<b>1</b>
1   Lösungsstrategien im Fachbereich Recht .....	2
1.1 Herangehensweise an Aufgaben .....	2
1.2 Formulierung von Lösungen .....	2
1.3 Operatoren .....	3
2   Prüfungsrelevante Arbeitstechniken .....	10
2.1 Einsatz von Fachterminologie .....	10
2.2 Erstellen von Übersichten zur Systematisierung .....	10
2.3 Interpretation von Karikaturen .....	11
2.4 Arbeiten mit Gesetzestexten und Lösen von Rechtsfällen .....	11
3   Rechtstechnische Grundlagen .....	13
3.1 Aufbau und Systematik des BGB .....	13
3.2 Zitier-, Lese- und Sprechweise von Paragrafen .....	16
3.3 Normenanalyse .....	18
3.4 Normenverknüpfung .....	20
3.5 Subsumtion .....	21
<b>Grundlagen unserer Rechtsordnung .....</b>	<b>25</b>
1   Merkmale und Ziele der Rechtsordnung .....	26
1.1 Recht und Rechtsordnung .....	26
1.2 Rechtsfunktionen .....	26
1.3 Dimensionen der Gerechtigkeit .....	27
2   Quellen des Rechts und Merkmale des Rechtsstaats .....	29
2.1 Naturrechtslehre vs. Rechtspositivismus .....	29
2.2 Der Rechtsstaat .....	30
2.3 Rechtsquellen .....	30
3   Gliederung des Rechts .....	32
4   Fortentwicklung des Rechts .....	33

<b>Strafrecht .....</b>	<b>35</b>
1    Das Strafrecht im Überblick .....	36
1.1   Das Strafrecht als Teil des öffentlichen Rechts .....	36
1.2   Funktion des Strafrechts .....	36
1.3   Überblick Strafgesetzbuch .....	37
2    Straftheorien – Überlegungen zum Zweck von Strafe .....	38
3    Aufbau einer Straftat .....	39
3.1  Tatbestandsmäßigkeit .....	39
3.2  Rechtswidrigkeit .....	39
3.3  Schuld .....	40
4    Strafe und Gerechtigkeit .....	41
4.1  Zusammenhang Schuld, Strafe, Gerechtigkeit .....	41
4.2  Grundsätze der Strafzumessung .....	41
4.3  Mögliche Rechtsfolgen einer Straftat .....	42
5    Der Strafprozess .....	44
5.1  Aufbau der Strafjustiz .....	44
5.2  Ablauf eines Strafprozesses .....	45
<b>Schuldverhältnisse, Kaufhandlung und Abstraktionsprinzip .....</b>	<b>47</b>
1    Entstehung, Folgen und Erlöschen von Schuldverhältnissen .....	48
2    Vertragliche Schuldverhältnisse .....	51
2.1  Entstehung von Verträgen .....	51
2.2  Einzelne Schuldverhältnisse: Veräußerungsverträge .....	52
2.3  Einzelne Schuldverhältnisse: Gebrauchsüberlassungen .....	55
2.4  Einzelne Schuldverhältnisse: Dienstleistungen .....	59
3    Abstraktionsprinzip am Beispiel der Kaufhandlung .....	63
3.1  Die Kaufhandlung .....	63
3.2  Wirkung und rechtliche Bedeutung des Abstraktionsprinzips .....	65
3.3  Anwendung des Abstraktionsprinzips – Interessenausgleich .....	67
4    Gesetzliche Schuldverhältnisse .....	69
4.1  Ungerechtfertigte Bereicherung (§§812–822 BGB) .....	69
4.2  Unerlaubte Handlung (§§823–830 BGB) .....	71

<b>Eigentumsordnung .....</b>	<b>79</b>
1    Abgrenzung der Begriffe Eigentum und Besitz .....	80
2    Eigentumsordnung .....	81
2.1  Inhalte und Grenzen .....	81
2.2  Fortentwicklung des Eigentumsrechts .....	82
3    Eigentumserwerb an beweglichen Sachen (Mobilien) .....	83
3.1  Eigentumserwerb durch Rechtsgeschäft .....	83
3.2  Kauf unter Eigentumsvorbehalt .....	84
3.3  Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten .....	86
3.4  Grenzen des gutgläubigen Erwerbs .....	87
3.5  Spannungsverhältnis Eigentumsschutz – Rechtssicherheit .....	87
4    Eigentumserwerb an unbeweglichen Sachen (Immobilien) .....	89
<b>Leistungsstörungen und Verbraucherschutz .....</b>	<b>93</b>
1    Systematik des Rechts der Leistungsstörungen .....	94
1.1  Vertragliche Haupt-, Neben- und Schutzpflichten .....	94
1.2  Begriff und Arten der Pflichtverletzung .....	95
1.3  Allgemeine Voraussetzungen und Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen .....	96
2    Verspätete Leistung beim Kauf .....	106
2.1  Rücktritt vom Vertrag bei verspäteter Leistung .....	107
2.2  Schadensersatz statt der Leistung bei verspäteter Leistung .....	109
2.3  Schadensersatz neben der Leistung: Ersatz des Verzögerungsschadens .....	111
2.4  Besondere Rechtsfolgen bei Verzug .....	115
2.5  Sonderfall verspätete Teilleistung .....	115
2.6  Rechtssicherheit und Interessenausgleich bei den Regelungen zur verspäteten Leistung .....	116
3    Mangelhafte Leistung beim Kauf .....	118
3.1  Voraussetzungen für das Vorliegen eines Sachmangels .....	118
3.2  Ansprüche bei behebbarem Sachmangel .....	122
3.3  Zusammenfassung der Sonderregelungen zum Sachmangel beim Verbrauchsgüterkauf .....	130
3.4  Rechtssicherheit und Interessenausgleich bei den Regelungen zum Sachmangel .....	130
4    Schutzpflichtverletzungen .....	132

<b>5</b>	<b>Vertragsfreiheit und Verbraucherschutz .....</b>	<b>134</b>
5.1	Vertragsfreiheit in der sozialen Marktwirtschaft .....	134
5.2	Verbraucherschutz: Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	137
5.3	Verbraucherschutz: Sonderregelungen beim Verbrauchsgüterkauf ....	139
5.4	Verbraucherschutz: Besondere Vertriebsformen .....	141
5.5	Termine, Fristen und Verjährung beim Kauf .....	149
<b>Lösungen .....</b>		<b>155</b>
Hervorhebungen und Querverweise im BGB .....		185
Stichwortverzeichnis .....		187

**Autoren:** Burkart Ciolek (Grundlagen unserer Rechtsordnung; Strafrecht; Eigentumsordnung), Dr. Kerstin Vonderau (Strategien und Hinweise zum Lösen von Prüfungsaufgaben; Schuldverhältnisse, Kaufhandlung und Abstraktionsprinzip; Leistungsstörungen und Verbraucherschutz)

# Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler,

dieser Band enthält alle prüfungsrelevanten Inhalte aus dem **Fachbereich Recht für die Jahrgangsstufen 11 und 12**. So können Sie sich gezielt und effektiv auf den Unterricht sowie auf Schulaufgaben und die Abiturprüfung vorbereiten. Inhalte, die über den Lehrplan hinausgehen, werden so weit wie möglich ausgeblendet, es sei denn, sie sind zum Verständnis erforderlich.

- Das Buch bietet das in der Abiturprüfung vorausgesetzte **Basiswissen** in Form von Inhalten, Lösungsschemata und Fallbeispielen.
- Die starke **Vernetzung der Inhalte** wird konsequent durch Querverweise zwischen den verschiedenen Abschnitten und Kapiteln deutlich gemacht.
- Inhalte werden durch **Grafiken und Tabellen** veranschaulicht.
- Das Einstiegskapitel schult außerdem Ihre **Methodenkompetenz** und gibt einen Überblick über die **Operatoren** und **Arbeitstechniken**.
- Mit den **Übungsaufgaben** am Ende jedes Kapitels können Sie das Gelernte selbstständig wiederholen und anwenden.
- Der **Lösungsteil** ermöglicht es Ihnen, Ihren Lernerfolg selbst zu überprüfen.
- Auf Grundlage der **Paragrafenliste** am Ende des Buches können Sie Ihr BGB mit den erforderlichen Querverweisen präparieren.
- Mithilfe des **Inhalts-** und des **Stichwortverzeichnisses** können Sie sich schnell einen Überblick verschaffen.

Über den **Online-Code** erhalten Sie außerdem Zugang zu **digitalen Ergänzungen** dieses Trainingsbuchs:

- Zu jedem Teilkapitel finden Sie **interaktive Aufgaben** und **MindCards**. Auf der Umschlaginnenseite finden Sie einen Link zu der Plattform **MyStark** und einen persönlichen Code, mit dem Sie Zugriff auf die interaktiven Aufgaben und MindCards haben.



Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Arbeit mit diesem Buch und im Abitur!

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kerstin Vonderau".

Dr. Kerstin Vonderau

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Burkart Ciolek".

Burkart Ciolek



### 3.3 Normenanalyse

Eine grundlegende und unverzichtbare Kompetenz im Fachbereich Recht ist das analytische Lesen von Rechtsnormen oder anderen juristischen Texten. Für Paragraphen und Artikel wird dazu die Technik der sogenannten **Normenanalyse** eingesetzt.

Bis auf wenige Ausnahmen enthalten Rechtsnormen eine „wenn ... dann“-Struktur, d. h., man kann sie in Sätze umformulieren, die mit „wenn“ anfangen und deren letzter Teilsatz mit „dann“ beginnt. Ein **Beispiel**:

#### § 965 BGB Anzeigepflicht des Finders

(1) Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) <sup>1</sup>Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der zuständigen Behörde anzugeben.<sup>2</sup>Ist die Sache nicht mehr als zehn Euro wert, so bedarf es der Anzeige nicht.

Paraphrasiert man **Absatz 1** mit einem Satz nach dem Strukturmuster „wenn ... dann“, erhält man folgendes Ergebnis:

**Wenn** jemand eine verlorene Sache findet

**und wenn** er diese an sich nimmt,

**dann** muss er dies dem Verlierer, Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich anzeigen.

Die „wenn“-Teilsätze beschreiben einen Sachverhalt und zwar die Voraussetzungen, unter denen §965 BGB anzuwenden ist. Diese Voraussetzungen werden **Tatbestandsmerkmale** genannt. Der „dann“-Teilsatz beschreibt die **Rechtsfolge**, die eintritt, wenn §965 BGB anzuwenden ist.

Versucht man das Gleiche mit **Absatz 2**, wird es schon ein bisschen anspruchsvoller, da der Absatz zwei Sätze enthält.

**Wenn** der Finder die Empfangsberechtigten nicht kennt

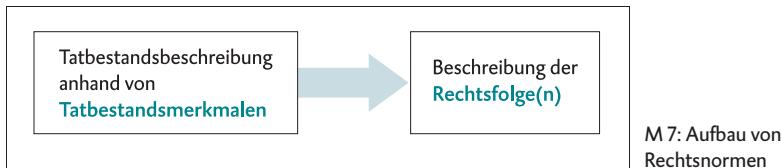
**oder wenn** ihm ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist

**und wenn** die Sache mehr als 10 € wert ist,

**dann** muss der Finder den Fund und alle zur Ermittlung des Empfangsberechtigten erheblichen Umstände der zuständigen Behörde melden, **und** zwar unverzüglich.

Der zweite Satz von Absatz 2 hat sich einbauen lassen, indem man den sogenannten **Umkehrschluss** verwendet, d. h., man verneint die Aussage des BGB. Im vorliegenden Fall entsteht durch die dann doppelte Verneinung eine positive Aussage (*nicht „nicht mehr als 10 Euro“* ergibt „mehr als 10 Euro“).

**Rechtsnormen** sind also in der Regel nach folgendem **Schema** aufgebaut:



Formelhaft könnte man das auch so darstellen (TBM = Tatbestandsmerkmale, RF = Rechtsfolgen):

$$\text{TBM}_1 + \text{TBM}_2 + \dots + \text{TBM}_n \rightarrow \text{RF}$$

Es gibt allerdings auch Rechtsnormen, die Rahmenbedingungen beschreiben und daher anders strukturiert sind. So ist z. B. der Schutz der Umwelt in Art. 20a GG und 141 BV enthalten.

Für die Entscheidung, ob eine Rechtsnorm „greift“, d. h., ob sie **anwendbar** ist, müssen noch folgende Aspekte beachtet werden.

- Es müssen grundsätzlich **alle Tatbestandsmerkmale erfüllt** sein. Trifft auch nur ein einziges Tatbestandsmerkmal nicht zu, trifft die gesamte Rechtsnorm nicht zu.
- Dabei gilt: Mit „und“ verbundene „wenn“-Elemente stehen für unterschiedliche Tatbestandsmerkmale, die alle erfüllt sein müssen (im §965 I BGB das „Finden“ **und** das „Ansichnehmen“); mit „oder“ verbundene „wenn“-Elemente stellen Alternativen eines einzigen Tatbestandsmerkmals dar, von denen nur mindestens eine erfüllt sein muss (im §965 II BGB: „kennt Empfangsberechtigten nicht“ **oder** „Aufenthaltsort ist unbekannt“; d. h., der Finder könnte den Eigentümer zwar kennen, weiß aber nicht, wo er diesen finden kann).
- Die Reihenfolge der Anordnung von Tatbestandsmerkmalen und Rechtsfolge(n) ist beliebig. So fangen manche Rechtsnormen mit der Rechtsfolge an (z. B. §823 II BGB), oder die Rechtsfolge ist zwischen verschiedene Tatbestandsmerkmale geschoben, wie in §965 II oder §828 III BGB.

- Es gilt der Grundsatz *lex specialis* bricht *lex generalis*, d. h. beispielsweise, dass eine Regelung aus einem zweiten Absatz eines Paragrafen dazu führen kann, dass die Regelung aus dem ersten Absatz doch nicht greift. Man muss daher immer alle Absätze eines Paragrafen zumindest soweit lesen, dass man entscheiden kann, ob auch weitere Absätze für den gegebenen Sachverhalt relevant sind.

### 3.4 Normenverknüpfung

In vielen Fällen enthalten Rechtsnormen Tatbestandsmerkmale oder juristische Begriffe, die in anderen Rechtsnormen näher beschrieben oder definiert sind, sodass man sich auch auf diese Rechtsnormen beziehen muss, wenn man klären möchte, ob eine Rechtsnorm angewandt werden kann. Man nennt dies **Normenverknüpfung**.

So ist beispielsweise das Wort „unverzüglich“ aus §965 I und II BGB in §121 BGB definiert als „ohne schuldhaftes Zögern“. Obwohl §121 BGB mit dem in §965 BGB geregelten Fund nichts zu tun hat, gelten nach dem Prinzip des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ (vgl. S. 16) derartige Definitionen für das gesamte BGB. Um solche Normenverknüpfungen schneller auffinden zu können, kann man den Gesetzestext mit sogenannten Querverweisen versehen, d. h., man markiert das entsprechende Wort im Ausgangsparagrafen und schreibt darüber oder an den Rand daneben den damit verknüpften Paragrafen (vgl. Liste S. 181 f.). Solange man sich im gleichen Gesetzestext bewegt, genügt die Ziffer; bei Verweisen auf andere Gesetzestexte muss das entsprechende Kürzel ebenfalls ergänzt werden (z. B. GG für Grundgesetz oder StGB für Strafgesetzbuch).

#### § 965 BGB Anzeigepflicht des Finders (Auszug)

(1) Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

121

M 8: Beispiel für Querverweis im BGB

Außerdem gibt es Rechtsnormen, die nach dem Prinzip *lex specialis* bricht *lex generalis* die Wirkung anderer Rechtsnormen unter bestimmten zusätzlichen Bedingungen wieder aufheben (z. B. §828 I BGB in Bezug auf §823 BGB). Auch hier empfiehlt es sich, einen entsprechenden Querverweis im BGB einzutragen, sodass man bei der konkreten Falllösung weiß, welche verbundenen Rechtsnormen noch zumindest in Erwägung gezogen werden müssen.

§823 BGB könnte man z. B. folgendermaßen mit Querverweisen versehen:

Gesetzestext	Empfohlene Querverweise	Begründungen für die Querverweise
<b>§823 BGB Schadensersatzpflicht</b>	<b>828</b>	Sonderregelungen für Minderjährige
(1) Wer <u>vorsätzlich oder fahrlässig</u> das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen <u>widerrechtlich</u> verletzt, ist dem anderen zum <u>Ersatz</u> des daraus entstehenden <u>Schadens</u> verpflichtet.	<b>276</b>  <b>227 ff.</b>  <b>249 ff.</b>	u. a. Definition von Fahrlässigkeit  Rechtfertigungsgründe gegen Widerrechtlichkeit  Regelungen zur Art und Höhe des Schadensersatzes

M 9: Mögliche Verweistechnik bei §823 I BGB

Dabei ist zu beachten, dass außer der Angabe von Querverweisen und den Hervorhebungen durch Unterstreichen oder farbiges Markieren keine Kommentare erlaubt sind. Farbige Markierungen dürfen auch keine Systematik (wie z. B. Tatbestandsmerkmale gelb, Rechtsfolgen grün) enthalten.<sup>1</sup>

### 3.5 Subsumtion

Das Wort **Subsumtion** (von lat. *sub*, unter, und *sumere*, nehmen) bezeichnet ganz allgemein die Unterordnung eines Begriffs unter einen anderen. Im Fachbereich Recht bezeichnet man als Subsumtion die Prüfung, ob ein juristischer Sachverhalt (Fall) unter eine bestimmte Rechtsnorm (z. B. Paragraf aus dem BGB) untergeordnet werden kann, sodass die Rechtsnorm und ihre Rechtsfolge anwendbar sind. Rein methodisch bedeutet subsumieren also die schrittweise Überprüfung, ob jedes Tatbestandsmerkmal einer Rechtsnorm im gegebenen Sachverhalt erfüllt ist. Die Voraussetzung für die Subsumtion ist daher die oben beschriebene Normenanalyse und ggf. Normenverknüpfung (vgl. S. 20).

Ein **Beispiel** zur Erläuterung: X findet beim Aussteigen aus seinem Auto in einem Parkhaus einen Geldbeutel. Dieser enthält neben 300 € eine Bahncard, auf der zwar ein Name und ein Foto zu sehen sind, aber keine Adresse. X kennt die Person auf der Bahncard nicht, steckt den Geldbeutel ein und überlegt, wie er jetzt weiter vorgehen soll.

<sup>1</sup> Diese Regelungen gelten für das Bayerische Abitur und die damit verbundenen Leistungserhebungen. In anderen Bundesländern und an anderen Schulen bzw. Hochschulen gelten ggf. andere Regeln, die unbedingt einzuhalten sind.

Subsumtion zum gegebenen Fall und §965 BGB anhand der Normenanalyse:

### Absatz 1

**Wenn** jemand eine verlorene Sache findet

Trifft zu, da X einen Geldbeutel findet und davon auszugehen ist, dass niemand einen Geldbeutel mit 300 € absichtlich auf den Boden eines Parkhauses legt.

**und wenn** er diese an sich nimmt,

Trifft zu, da X den Geldbeutel einsteckt.

Rechtsfolge: **dann** muss er dies dem Verlierer, Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich anzeigen.

Das heißt, X müsste dem Verlierer, hier vermutlich identisch mit dem Eigentümer, oder einem sonstigen Empfangsberechtigten seinen Fund unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, mitteilen.

### Absatz 2

**Wenn** der Finder die Empfangsberechtigten nicht kennt

Trifft zu, da X die Person, zu der der Name und das Foto auf der Bahncard gehören, nicht kennt.

**oder wenn** ihm ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist

(Hinweis: nur eine Alternative dieses Tatbestandsmerkmals muss erfüllt sein; vgl. S. 19)

**und wenn** die Sache mehr als 10 Euro wert ist,

Trifft zu, da allein schon das Bargeld 300 € sind.

Rechtsfolge: **dann** muss der Finder den Fund und alle zur Ermittlung des Empfangsberechtigten erheblichen Umstände der zuständigen Behörde melden, **und** zwar unverzüglich.

D. h., X muss der zuständigen Behörde, z. B. dem lokalen Fundamt, den Fund sowie den Namen auf der Bahncard und den Hinweis, dass darauf auch ein Foto ist, ohne schuldhaftes Zögern melden, beispielsweise indem er dort anruft.

### Ergebnis

Nachdem alle Tatbestandsmerkmale des § 965 I und II BGB zutreffen, muss X seinen Fund unverzüglich der zuständigen Behörde melden.

### M 10: Beispiel für eine Normenanalyse und Subsumtion

Die hier tabellarisch dargestellte Subsumtion kann je nach Prüfungsanforderung entweder stichpunktartig oder auch als geschlossener Text formuliert werden. Unabdingbar ist in jedem Fall eine sorgfältige **Normenanalyse** und konsequente **Prüfung** jedes Tatbestandsmerkmals im Hinblick darauf, ob es zutrifft oder nicht, sowie jeweils eine **Begründung** dafür, die sich ganz konkret auf den Sachverhalt des gegebenen Falles bezieht (**Fallbezug**). Bei verknüpften Normen (vgl. S. 20) sind diese ebenfalls zu subsumieren (hier § 121 BGB).

Normenanalyse und Subsumtion werden bei den Ansprüchen aus **Unerlaubter Handlung** nochmals ausführlich anhand eines Beispiels dargestellt (vgl. S. 71 ff.).



# Leistungsstörungen und Verbraucherschutz

## In diesem Kapitel lernen Sie ...



- welche Pflichten aus Schuldverhältnissen entstehen können,
- welche Leistungsstörungen bzw. Pflichtverletzungen beim Kauf auftreten können,
- welche grundlegenden Voraussetzungen und Rechtsfolgen es bei Leistungsstörungen gibt,
- wie man mit einer Systematik aus diesen Tatbeständen und Rechtsfolgen Fälle zu Leistungsstörungen lösen kann,
- welche rechtlichen Folgen eine verspätete Leistung beim Kauf haben kann,
- was man unter einem behebbaren Sachmangel versteht und wie man die verschiedenen Varianten systematisieren kann,
- welche wichtigen Rechte man bei Vorliegen eines Sachmangels geltend machen kann und wie man dabei vorgehen muss,
- wie durch die Regelungen zur verspäteten Leistung und zum Sachmangel Rechtssicherheit und Interessenausgleich gewährleistet werden,
- was man unter Vertragsfreiheit versteht und welche Rolle diese in unserer Wirtschaftsordnung spielt,
- wie absolute Vertragsfreiheit zu unangemessenen Nachteilen für Käufer führen kann und daher vom Gesetzgeber im Rahmen des Verbraucherschutzes eingeschränkt wird,
- welche wichtigen Sonderregelungen zum Schutz des Verbrauchers es beim Verbrauchsgüterkauf und bei Besonderen Vertriebsformen gibt.

# 1 Systematik des Rechts der Leistungsstörungen

## 1.1 Vertragliche Haupt-, Neben- und Schutzpflichten

Aus jedem vertraglichen Schuldverhältnis entstehen **Hauptpflichten**. Beim Kaufvertrag finden sich diese in §433 BGB<sup>10</sup> (vgl. S. 63 f.). Zusätzlich können sowohl leistungsbezogene Nebenpflichten als auch leistungsbegleitende Schutzpflichten gemäß §241 II BGB entstehen.

**Leistungsbezogene Nebenpflichten** – z. B. die sachgerechte Verpackung, Beratung und Aufklärung über den Kaufgegenstand – sind mit der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Leistung verbunden und lassen sich von den **leistungsbegleitenden Schutzpflichten** – z. B. sorgfältige Behandlung eines Fahrzeugs beim Reifenwechsel – unterscheiden, indem man fragt, ob trotz einer Verletzung der entsprechenden Pflicht die vertragliche Leistung als Hauptpflicht einwandfrei erbracht worden wäre. Ein **Beispiel** zur Erläuterung:

### FALLBEISPIEL

Im Fachgeschäft des A interessiert sich Kunde B für einen neuen Satz Kochgeschirr, der als Ausstellungsware zum Sonderpreis angeboten wird. Glücklich über sein „Schnäppchen“ nimmt B nach dem Bezahlen die von A eingepackte Ware mit nach Hause. Beim Auspacken stellt B fest, dass die Beschichtung der Teflonpfanne total verkratzt ist, weil ein Topf ohne Zwischenpolster direkt daraufgepackt war. Verärgert will B alles wieder einpacken. Als er in das Verpackungsmaterial greift, spürt er einen heftigen Schmerz an der Hand. Später stellt sich heraus, dass A einen Cutter im Karton vergessen hatte, an dem sich B so stark geschnitten hat, dass die Sehne am Ringfinger durchtrennt ist.

Grenzen Sie zwischen vertraglichen Hauptpflichten, leistungsbezogenen Nebenpflichten und reinen Schutzpflichten ab.

**Schuldverhältnis:** A und B schließen durch Antrag und Annahme einen Kaufvertrag über das Kochgeschirr (§§ 145, 147, 433 BGB).

### Resultierende Pflichten:

- Hauptpflichten von A sind die Übergabe und Übereignung des Kochgeschirrs in mangelfreiem Zustand (§433 I BGB). B muss im Gegenzug das Geschirr abnehmen und den vereinbarten Kaufpreis bezahlen (§433 II BGB).
- Eine **leistungsbezogene Nebenpflicht** ist beispielsweise, dass A die Ware so sorgfältig einpackt, dass beim Transport keine Schäden wie die verkratzte Teflonbeschichtung entstehen.

<sup>10</sup> Lesen Sie die im Kapitel genannten §§ unbedingt im Gesetzestext nach, um Inhalt und Systematik des Schuldrechts zu verstehen, und markieren Sie sie wie empfohlen (vgl. S. 20 f.).

- Eine **Schutzwpflicht** ist beispielsweise, dass A beim Einpacken so sorgfältig arbeitet, dass er nichts Gefährliches wie den Cutter in den Karton mit einpackt (§ 241 II BGB: Rücksichtnahme auf Rechtsgüter des Vertragspartners, hier auf die Unversehrtheit des Körpers von B).

Eine eindeutige Trennung zwischen leistungsbezogenen Nebenpflichten und reinen Schutzwpflichten ist zum Teil nicht möglich bzw. hängt von der jeweiligen Vertragsgestaltung ab. So kann die Pflicht zur Beilage einer verständlichen Gebrauchsanleitung für eine Motorsäge als Schutzwpflicht betrachtet werden, die sicherstellen soll, dass im Umfeld der Leistung kein Schaden wie z. B. die Verletzung einer Person entsteht. Es kann sich aber auch um eine leistungsbezogene Nebenpflicht handeln, wenn durch eine mangels Gebrauchsanweisung unsachgemäße Verwendung die Säge selbst beschädigt oder zerstört werden kann. In solchen Fällen wird man, je nachdem, ob die Rechtsfolgen bzw. Ansprüche auf die Kaufsache selbst (z. B. Lieferung einer neuen Säge) oder auf deren Umfeld (z. B. Schadensersatz wegen Verletzung einer Person) gerichtet sind, die eine oder die andere Interpretation wählen.

## 1.2 Begriff und Arten der Pflichtverletzung

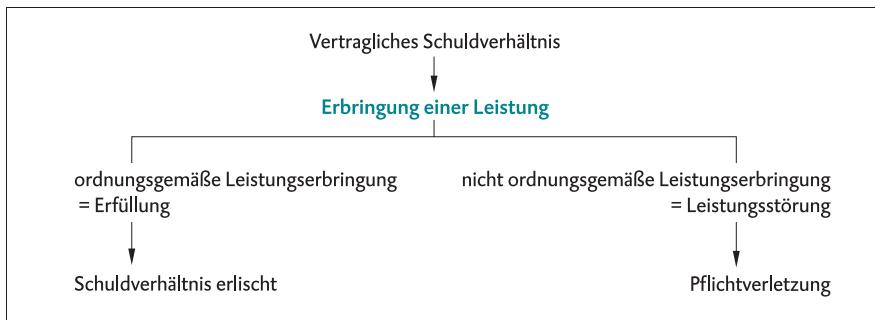
Der Großteil der Verträge im täglichen Leben wird reibungslos abgewickelt. Werden alle Pflichten aus einem Schuldverhältnis ordnungsgemäß erfüllt, wird das auch juristisch als **Erfüllung** bezeichnet und führt zum **Erlöschen** des Schuldverhältnisses (§ 362 BGB, vgl. S. 50).

Allerdings kommt es auch immer wieder zu Störungen bei der Erfüllung vertraglicher Pflichten: Ein neues Gerät funktioniert nicht, ein Kunde zahlt nicht, eine Arbeit wird nicht pünktlich ausgeführt. Werden eine oder mehrere Pflichten aus dem Schuldverhältnis nicht ordnungsgemäß erfüllt, spricht man von **Leistungsstörungen** bzw. **Pflichtverletzungen**.<sup>11</sup>

Das Wort „Verletzung“ wird umgangssprachlich oft spontan mit einem Verschulden des jeweiligen Vertragspartners verbunden. Der juristische Begriff der **Pflichtverletzung** ist allerdings völlig losgelöst vom Vertreten müssen (vgl. S. 100 f.) wie z. B. Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Er beinhaltet ausschließlich „das **objektive Zurückbleiben hinter dem Pflichtenprogramm** des Schuldverhältnisses“.<sup>12</sup>

<sup>11</sup> Der Begriff Leistungsstörung bezieht sich nur auf vertragliche Schuldverhältnisse, d. h. auf Rechtsgeschäfte, in denen eine Leistung vereinbart wird, der Begriff Pflichtverletzung auch auf gesetzliche Schuldverhältnisse, z. B. aus ungerechtfertiger Bereicherung (vgl. S. 69).

<sup>12</sup> Dauner-Lieb et. al.: Das Neue Schuldrecht, S. 74.



M 40: Schuldverhältnis und Rechtsfolgen

Der Begriff der Pflichtverletzung deckt alle Leistungsstörungen ab:

- **Unmöglichkeit:** Die ordnungsgemäße Leistung kann gar nicht erbracht werden (*kein Gegenstand des Lehrplans im bayerischen G8*).
- **Verspätete Leistung:** Die Leistung kann zwar erbracht werden, wird aber nicht rechtzeitig erbracht (vgl. S. 106 ff.).
- **Mangelhafte Leistung:** Die Leistung wird erbracht, ist aber mangelhaft (vgl. S. 118 ff.).
- **Schutzwidrigkeit:** Die Leistung wird erbracht, aber leistungsbegleitende Schutzwidrigkeiten werden verletzt (vgl. S. 129 f.).

Da die Erfüllung einer noch nicht fälligen Pflicht nicht eingefordert werden kann und daher auch noch keine Pflichtverletzung möglich ist, beinhaltet der Begriff der Pflichtverletzung grundsätzlich die **Fälligkeit** der Leistung. Ausnahmen sind die Schutzwidrigkeiten, die bereits bei Vertragsanbahnung greifen können (§§ 311 II und III, 241 II BGB). Wann eine Leistung fällig ist, ist in § 271 BGB festgelegt: Wird kein Leistungszeitpunkt vereinbart, tritt die Fälligkeit sofort ein, andernfalls erst mit Eintritt des vereinbarten Zeitpunkts. Die Auslegung von Zeitangaben wie z. B. „in drei Wochen“ oder „Mitte des Monats“ ist in §§ 187–193 BGB geregelt.

### 1.3 Allgemeine Voraussetzungen und Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

Pflichtverletzungen führen in der Regel zu sogenannten **Sekundäransprüchen** des Gläubigers gegen den Schuldner, die an die Stelle der ursprünglichen vertraglichen **Primäransprüche** treten, wenn der Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt wird. **Beispiel:** A verkauft B wissentlich ein defektes Fahrrad und verletzt damit vorsätzlich seine Pflicht zur mangelfreien Lieferung

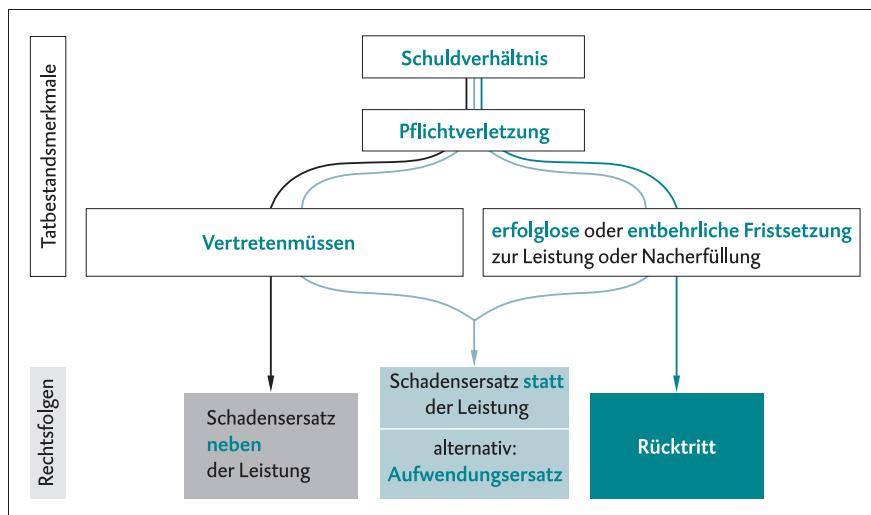
des Fahrrads (Primäranspruch des B). B stürzt wegen des Defekts mit dem Fahrrad und dabei zerreißt seine neue Jeans. Er fordert daraufhin als Sekundäranspruch von A Schadensersatz in Höhe des Wertes der Hose.

Um Sachverhalte und Fälle zu Leistungsstörungen verstehen und lösen zu können, sollte man die grundlegende Systematik des deutschen Schuldrechts verstanden haben, die bei konsequenter Anwendung zur korrekten Lösung führt.

Der **Allgemeine Teil des Schuldrechts** beinhaltet die generellen Regelungen, die für alle Arten von Pflichtverletzungen gelten, und basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Es gilt der Grundsatz ***pacta sunt servanda***, d. h., immer dann, wenn eine ordnungsgemäße Leistungserbringung noch möglich und sinnvoll ist, muss der Schuldner zunächst eine **zweite Chance** erhalten.
- Als **generelle Ansprüche** bei Pflichtverletzungen hat der Gesetzgeber Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz vorgesehen.
- Jeder entstandene **Schaden** führt prinzipiell zu einem Anspruch auf Schadensersatz, sofern die andere Vertragspartei den Schaden zu vertreten hat.

Die Systematik des Schuldrechts mit **vier allgemeinen Tatbestandsmerkmalen** und **drei allgemeinen Rechtsfolgen** kann man aus einer vergleichenden Normenanalyse der zentralen Normen für Schadensersatz und Rücktritt (§§ 280 I, 281 I 1 und 323 I BGB) ableiten und folgendermaßen darstellen:



M 41: Allgemeines Anspruchsschema bei Pflichtverletzungen



## Aufgaben

---

- 1 B kauft sich bei A im Rahmen einer Sonderaktion einen neuen Satz Winterreifen inklusive Felgen und Montage für sein auf 300 PS getunes Auto. Als er sein Auto nach Ladenschluss mit dem Zweischlüssel abholt, stellt B anhand des Aufklebers neben dem Lenkrad fest, dass die Reifen nur bis 190 km/h zugelassen sind. Im Verkaufsgespräch war davon keine Rede, obwohl ausgiebig über das getunte Fahrzeug „gefachsimpelt“ wurde. Außerdem entdeckt B im Lack über dem Radlauf mehrere tiefe Kratzer, die eindeutig bei der Montage der Reifen entstanden sind. Da er wegen der späten Uhrzeit A nicht mehr erreichen kann, fährt B mit dem Auto nach Hause. Auf der Heimfahrt stellt er fest, dass die Räder einwandfrei laufen.

Grenzen Sie am vorliegenden Beispiel begründet zwischen Hauptleistungspflicht, leistungsbezogener Nebenpflicht und leistungsbegleitender Schutzpflicht ab und stellen Sie fest, ob diese erfüllt wurden.

- 2 Erläutern Sie den Unterschied zwischen verspäteter Leistung und Verzug und begründen Sie, warum die Unterscheidung der beiden Tatbestände wichtig ist.
- 3 Geben Sie einen Überblick, welche Ansprüche bei verspäteter Leistung bzw. Verzug theoretisch möglich sind, und erläutern Sie diese kurz mithilfe selbst gewählter Beispiele.
- 4 Der 20-jährige Anton (A) gewinnt bei einem Preisausschreiben für Mitte August einen Traumurlaub in der Karibik. Um in diesem einmaligen Urlaub die Erlebnisse über und unter Wasser festhalten zu können, sieht sich A eine Digitalkamera der Serie *Waterproof* beim Fachhändler Billig (B) für 599 € an. Nach einem längeren Beratungsgespräch entscheidet sich A am 3. Juli 2009 schließlich für die Kamera. B hat allerdings nur das Vorführgerät vorrätig und bietet A an, die Kamera zu bestellen. A ist unschlüssig. Nachdem B ihm versichert, dass die Kamera zuverlässig noch im Juli kommen wird, willigt A schließlich ein und leistet eine Anzahlung von 60 €. Von dem Urlaub erzählt A allerdings nichts.

Als A am 2. August die Kamera abholen will, ist B völlig zerknirscht. Die Lieferung sei wegen eines Streiks im Herstellerwerk noch nicht eingetroffen und er könne das auch nicht ändern. Die Vorführkamera könne er ihm auch nicht mitgeben, da sie defekt sei. Verärgert verlässt A den Laden, ohne noch etwas zu sagen, geht direkt zum nächsten Fotoladen und findet dort die Kamera. Er leihst sie dort zum Preis von 150 € für drei Wochen aus.

Erst vier Wochen später, nach seinem Urlaub, geht A wieder zu B. Die bestellte Kamera ist wegen des Streiks noch immer nicht da. A reicht es jetzt. Er sagt B, dass für ihn die Sache damit endgültig erledigt sei, und will seine Anzahlung zurück. B entgegnet, dass das nicht so einfach geht. Schließlich habe A für die Kamera eine verbindliche Bestellung unterschrieben.

- a) Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob A im Recht ist.
  - b) Erläutern Sie (keine Prüfung!), ob A die 150 € Leihgebühr von B verlangen könnte.
  - c) Gehen Sie davon aus, dass A dem B eine letzte Frist von einer Woche zur Lieferung setzt, die Kamera von B aber auch in diesem Zeitraum nicht beschafft werden kann. A bekommt sie ohne Probleme beim Fachgeschäft F, wo sie jedoch 100 € mehr kostet. Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob A von B die Kaufpreisdifferenz verlangen kann.
  - d) Gehen Sie davon aus, dass B innerhalb der von A gesetzten Frist zwar die Kamera, aber nicht die mitbestellte Fototasche liefern kann. Außerdem hat A die Kamera mittlerweile bei der Konkurrenz um 50 € billiger entdeckt. Stellen Sie fest, ob A sich aus dem gesamten Kamerageschäft mit B lösen kann.
- 5 Der Student Sigmar Soll (S) muss nach einem Hochwasserschaden seine Wohnung renovieren lassen. Unter anderem braucht er eine neue Küche. Drei Tage nach Abschluss der Arbeiten und Einbau der Küche am 15. 3. erhält S die Rechnung des Einrichtungshauses Elegant (E) in Höhe von 2 000 € für die Küche. Die Rechnung enthält den Vermerk, dass die Zahlung spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum (13. 3.) zu erfolgen hat. S begleicht die Rechnung nicht, da er noch auf die Zahlung der Versicherung wartet und keinen Kredit aufnehmen möchte. Sein Konto ist ohnehin schon überzogen. Am 15. 4. erhält S ein Schreiben von E, in dem außer der Zahlung der 2 000 € auch noch Bearbeitungsgebühren für den erneuten Schriftverkehr in Höhe von 5 € und Verzugszinsen gefordert werden.
- a) Erläutern Sie, ob die Forderungen von E rechtmäßig sind und ab welchem Zeitpunkt S ggf. Verzugszinsen zahlen muss.
  - b) Widerlegen Sie die Behauptung, dass ohne den 14-Tage-Vermerk in der Rechnung S spätestens 30 Tage nach Leistung und Rechnungszugang im Verzug ist.



## Leistungsstörungen und Verbraucherschutz

*Alle §§-Angaben beziehen sich – soweit nicht anders vermerkt – auf das BGB.*

- 1 Die **Hauptleistungspflichten** ergeben sich aus dem Vertragsgegenstand und bestehen gemäß § 433 I aus der Lieferung der Reifen inklusive Felgen in man-gelfreiem Zustand und aus deren ordnungsgemäßer Montage (§ 631). Diese Pflichten wurden erfüllt, da die Reifen auf dem Auto „einwandfrei laufen“.

**Leistungsbezogene Nebenpflichten** sind beispielsweise Informationspflichten im direkten Zusammenhang mit der Leistung, die hier verletzt wurden, da B nicht darüber informiert wurde, dass die Reifen nur bis zu einer für sein Fahrzeug relativ niedrigen Geschwindigkeit eingesetzt werden dürfen.

**Leistungsbegleitende Schutzpflichten** sind beispielsweise Sorgfaltspflichten gemäß § 241 II, die hier ebenfalls verletzt wurden, da bei der Montage der Reifen der Lack am Fahrzeug durch tiefe Kratzer beschädigt wurde.

- 2 Verspätete Leistung liegt vor, wenn eine fällige Leistung, die grundsätzlich möglich ist, nicht rechtzeitig erbracht wird. Damit aus einer verspäteten Leistung Verzug wird, sind zwei weitere Tatbestandsmerkmale erforderlich:

Zum einen das Vertretenmüssen der Verspätung durch den Schuldner (§§ 286 IV, 276). Zum anderen eine Mahnung gemäß § 286 I. Allerdings kann in bestimmten Fällen, die in § 286 II aufgelistet sind, die Mahnung entbehrlich sein.

Eine Unterscheidung der beiden Tatbestände ist wichtig, da eine verspätete Leistung lediglich einen vorrangigen Anspruch auf Nacherfüllung, d. h. auf Erbringung der Leistung, bewirkt und einen nachrangigen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag, für den Fall, dass die Nacherfüllung erfolglos oder entbehrlich ist (§ 323). Beim Verzug dagegen kann auch der Verzugsschaden geltend gemacht werden, der ggf. den Wert des eigentlichen Vertragsgegenstands sogar übersteigt (§§ 280 I, II, 286, 249 ff.). Außerdem besteht während des Verzugs auch eine erweiterte Haftung bezüglich des Vertragsgegenstands, im Extremfall sogar für Zufall, d. h. höhere Gewalt (§ 287). Bei Geldschulden beginnt mit dem Zeitpunkt des Verzugs auch die Zeit, für die Verzugszinsen zu leisten sind (§ 288).

### 3 Anspruch auf **Leistung** (Primäranspruch!)

- da der Vertrag weiter besteht, kann die Leistung gefordert werden
- Beispiel: Ein bestellter Computer, der nicht rechtzeitig geliefert wird, muss weiterhin geliefert werden.

### **Rücktritt** vom (Kauf-)Vertrag § 323

- Rückabwicklung über §§ 346 ff.
- bereits Empfangenes muss zurückgegeben werden
- Beispiel: Kommt es bei einem per Vorkasse bezahlten und nicht rechtzeitig gelieferten Computer nach entbehrlicher oder erfolgloser Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag, ist der Kaufpreis zurückzuerstatten. Wurde der Computer doch noch, aber eben zu spät geliefert, ist beim Rücktritt auch dieser zurückzugeben.

### **Schadensersatz neben der Leistung** (Verzögerungsschaden)

- für Schäden, die durch den Verzug verursacht wurden §§ 280 I, II, 286
- Beispiel: Entgeht dem Käufer durch einen zu spät gelieferten Computer ein sicherer Auftrag, der nur mit dem Computer ausgeführt werden konnte, hat er Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des entgangenen Gewinns, sofern der Verkäufer im Verzug ist (vorhandene oder entbehrliche Mahnung durch den Käufer) und die Verspätung zu vertreten hat (Vorsatz oder Fahrlässigkeit, z. B. Termin vergessen).

### **Verzugszinsen**

- bei Geldschulden § 288
- Beispiel: Kommt ein Käufer eines Computers mit der Bezahlung in Verzug, z. B. weil er 30 Tage nach Eingang der Rechnung mit Hinweis gemäß § 286 III nicht gezahlt hat, kann der Verkäufer für die Zeit des Verzugs Verzugszinsen verlangen.

### **Schadensersatz statt der Leistung**

- soweit die Leistung nicht erbracht wurde, d. h. für den fehlenden Teil der Sache/Betrag § 281 I 1 (ggf. Schadensersatz statt der ganzen Leistung, aber nur bei fehlendem Teilleistungsinnteresse § 281 I 3)
- Beispiel: Wird bei einem Laptop das Gerät ohne Netzteil ausgeliefert und das Netzteil trotz Mahnung oder bei entbehrlicher Mahnung nicht (rechtzeitig) nachgeliefert und hat der Verkäufer dies zu vertreten, z. B. weil er das Netzteil verloren hat, kann der Käufer Schadensersatz statt der Leistung ver-



**MEHR  
ERFAHREN**

**ABITUR-TRAINING**

Wirtschaft

**STARK**

# Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler,

der vorliegende Band orientiert sich inhaltlich und chronologisch konsequent am Lehrplan und enthält die prüfungsrelevanten Inhalte aus dem **Fachbereich Wirtschaft für die 11. und 12. Jahrgangsstufe**. Mit diesem Buch können Sie sich gezielt und effektiv auf den Unterricht sowie auf bevorstehende Schulaufgaben und das Abitur vorbereiten. Inhalte, die über den Lehrplan hinausgehen, werden so weit wie möglich ausgeblendet, es sei denn, sie sind zum Verständnis erforderlich.

- Das Buch bietet das in der Abiturprüfung vorausgesetzte **Basiswissen** in Form von Fakten und Zusammenhängen.
- Die starke **Vernetzung der Inhalte** wird konsequent durch Querverweise zwischen den verschiedenen Abschnitten und Kapiteln deutlich gemacht.
- **Tabellen, Grafiken und Diagramme** veranschaulichen die Inhalte, erleichtern das Verständnis und stellen durchwegs den Realitätsbezug her.
- Mit den **Übungsaufgaben** am Ende jedes Kapitels können Sie das Gelernte selbstständig wiederholen und anwenden.
- Mithilfe des **Inhalts-** und des **Stichwortverzeichnisses** können Sie sich schnell einen Überblick verschaffen und direkt auf Informationen zugreifen.

Über den **Online-Code** erhalten Sie außerdem Zugang zu einer **digitalen, interaktiven Ausgabe** dieses Trainingsbuchs:

- Hier stehen Ihnen die Inhalte als **komfortabler e-Text** mit vielen Zusatzfunktionen zur Verfügung.
- Zu jedem Kapitel finden Sie **interaktive Aufgaben** und **Flashcards**, die direkt aus dem e-Text aufgerufen werden können.



Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Arbeit mit diesem Buch und im Abitur!

Dr. Kerstin Vonderau

# Inhalt

## Vorwort

<b>Strategien und Hinweise zum Lösen von Prüfungsaufgaben .....</b>	<b>1</b>
1    Operatoren und Anforderungen in Prüfungsaufgaben .....	1
2    Wichtige Arbeitstechniken .....	5
2.1 Verwendung von Fachterminologie .....	5
2.2 Formulieren von Wirkungsketten und Arbeiten mit dem Kreislaufmodell .....	5
2.3 Erstellung von Übersichten zur Systematisierung .....	7
2.4 Interpretation von Tabellen und Grafiken .....	7
2.5 Interpretation von Karikaturen .....	8
 <b>Wirtschaftliche Zielsetzungen in der Sozialen Marktwirtschaft .....</b>	 <b>9</b>
1    Volkswirtschaftliche Zielsetzungen .....	9
1.1 Grundlagen und Begriffe .....	9
1.2 Die Soziale Marktwirtschaft: Wirtschaftsordnung in Deutschland .....	13
1.3 Die Rolle des Staates in der Sozialen Marktwirtschaft .....	14
1.4 Die wirtschaftspolitischen Ziele der Sozialen Marktwirtschaft .....	15
1.5 Zielbeziehungen .....	44
1.6 Soziale Marktwirtschaft im Spannungsfeld aktueller Entwicklungen ...	45
2    Bestimmungsgrößen betriebswirtschaftlicher Entscheidungen ....	51
2.1 Ziele eines Unternehmens .....	51
2.2 Einflussfaktoren bezüglich der Erreichung des Gewinnziels .....	57
2.3 Investitionsentscheidungen .....	64
 <b>Wirtschaftliche Problemlagen .....</b>	 <b>71</b>
1    Analyse volkswirtschaftlicher Schwankungen .....	71
1.1 Kreislaufmodell: Offene Volkswirtschaft mit staatlicher Aktivität .....	71
1.2 Gesamtwirtschaftliche Größen .....	73
1.3 Multiplikatorprozesse und Wirkungsketten im Kreislaufmodell .....	78
1.4 Konjunkturtheorie .....	80
1.5 Grenzen der Konjunkturanalyse für langfristige Entwicklungen .....	94
2    Wirtschaftspolitische Grundkonzepte .....	99
2.1 Klassische Nationalökonomie und Neoklassik .....	99
2.2 Nachfragetheorie/Fiskalisten .....	101
2.3 Angebotstheorie/Monetarismus/Neo-Liberalismus .....	107

<b>Wirtschaftspolitische Entscheidungsfelder .....</b>	<b>115</b>
<b>1 Einkommen und Beschäftigung .....</b>	<b>115</b>
1.1 Strukturelle Ungleichgewichte am Arbeitsmarkt .....	115
1.2 Lohnpolitik und Positionen der Tarifparteien .....	122
1.3 Staatsverschuldung und Bundeshaushalt .....	134
1.4 Besteuerung .....	140
1.5 Wirtschaftspolitische Maßnahmen und deren Wirkung auf den Arbeitsmarkt .....	148
<b>2 Geld und Währung .....</b>	<b>154</b>
2.1 Organisation der ESZB (Überblick) .....	154
2.2 Überblick über Ziele und Instrumente der Geldpolitik der ESZB .....	156
2.3 Offenmarktgeschäfte .....	158
2.4 Ständige Fazilitäten .....	166
2.5 Entwicklungen in der Liquiditätsversorgung des Eurosystems .....	168
2.6 Die Funktionsweise der Mindestreserve .....	169
<b>3 Wechselkurse .....</b>	<b>172</b>
3.1 Grundlagen .....	172
3.2 Devisenmarktmodell .....	173
3.3 Ursachen und Wirkungen von Wechselkursschwankungen .....	174
3.4 Alternative Wechselkurssysteme .....	176
<b>4 Außenwirtschaft .....</b>	<b>187</b>
4.1 Allgemeine Begründung außenwirtschaftlicher Beziehungen .....	187
4.2 Bedeutung und Umfang der außenwirtschaftlichen Beziehungen für die BRD .....	187
4.3 Ziel in der Außenwirtschaft und Zahlungsbilanz .....	191
4.4 Außenhandel, Leistungsbilanz und Wechselkurs .....	193
4.5 Außenhandelspolitik: Freihandel oder Protektionismus .....	196
4.6 Grenzen nationaler Wirtschaftspolitik in einer globalisierten Weltwirtschaft .....	205
<b>Lösungen .....</b>	<b>209</b>
Stichwortverzeichnis .....	241
Bild- und Textnachweis .....	246

**Autorin:** Dr. Kerstin Vonderau



## 2.3 Offenmarktgeschäfte

### Hauptrefinanzierungsgeschäfte: Verfahren

Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind **befristete, liquiditätszuführende** Geschäfte **gegen Sicherheiten** (Wertpapiere) auf **Initiative der EZB**. Sie sind, wie der Name sagt, die wichtigsten Offenmarktgeschäfte, da über sie der Großteil (ca. ¾) der Liquidität für die Geschäftsbanken bereitgestellt wird.

Hauptrefinanzierungsgeschäfte beinhalten sowohl **Zins-** als auch **Liquiditätspolitik**. Sie haben eine Schlüsselrolle bei der Steuerung der Zinssätze und der Liquidität am Markt und signalisieren darüber hinaus den **geldpolitischen Kurs** der EZB über den vom EZB-Rat festgesetzten Hauptrefinanzierungssatz. Dieser Zins wird daher auch als **Leitzins** bezeichnet.

Die Abwicklung erfolgt nach folgendem Schema (vgl. M 113): Im wöchentlichen **Rhythmus** bietet die EZB den Finanzinstituten des Eurosystems (in erster Linie Geschäftsbanken) liquiditätszuführende Geschäfte mit einer regulären **Laufzeit** von einer Woche an. Die Abwicklung erfolgt über den sogenannten **Standardtender**, d. h.

- nach einem im Voraus angekündigten Zeitplan (Kalender der Hauptrefinanzierungsgeschäfte),
- innerhalb von 24 Stunden von der Tenderankündigung bis zur Bestätigung des Zuteilungsergebnisses,
- mit allen zugelassenen Finanzinstituten (im Prinzip alle im Euroraum ansässigen Kreditinstitute).

Die Geschäftsbanken müssen zur Teilnahme an diesen Geschäften **Sicherheiten** in Form von Wertpapieren nachweisen, die sie an die EZB verpfänden, wobei im Zuge der Finanzkrise die Qualitätsansprüche an diese Sicherheiten von der EZB drastisch reduziert wurden.

Es stehen zwei Verfahren zur Verfügung: der Mengentender (= Festsatztender) und der Zinstender (= Tender mit variablem Zinssatz). Beim **Mengentenderverfahren** gibt der EZB-Rat einen **Fest-Zinssatz** vor und die Geschäftsbanken geben **Gebote über** den zu diesem Zinssatz **gewünschten Betrag** an Zentralbankgeld ab. Die **Zuteilung** erfolgt durch **Repartierung** des in der Regel zu niedrigen Gesamtbetrags, d. h., jede Geschäftsbank erhält den Anteil, den ihr Gebot an der Gesamtsumme hatte.

#### **Beispiel:**

- Die Gebote addieren sich in der Summe auf insgesamt 20 Mio. Euro.
- Geschäftsbank A hatte an diesen einen Anteil von 50 %, d. h. 10 Mio. €; Geschäftsbank B 30 %, d. h. 6 Mio. €; Geschäftsbank C 20 %, d. h. 4 Mio. €.

- Bei 10 Mio. € von der EZB ausgeschütteter Liquidität ergibt sich folgendes Zuteilungsergebnis: Geschäftsbank A 5 Mio. € = 50 % von 10 Mio. €, B 3 Mio. € = 30 % von 10 Mio. €, C 2 Mio. € = 20 % von 10 Mio. €.

Das **Grundsatzproblem** beim Mengentender liegt darin, dass die Geschäftsbanken aufgrund der Repartierung u. U. **stark überhöhte Gebote** abgeben (z. T. bis zum Zehnfachen des tatsächlich gewünschten Betrags), um die tatsächlich benötigte Liquidität zu erhalten. Folglich erhält die EZB **keine sinnvolle Information über den tatsächlichen Liquiditätsbedarf**. Daher gibt es als alternatives Verfahren den Zinstender.

Beim **Zinstender** legt die EZB einen **Mindestbietungssatz** fest und die Geschäftsbanken geben **Gebote über den gewünschten Betrag und den maximalen Zinssatz** ab, zu dem sie die gewünschte Liquidität haben wollen. Die **Zuteilung** erfolgt nach der **Höhe der Zins-Gebote** also quasi wie bei einer Versteigerung: Gebote mit den höchsten Zinssätzen werden zuerst zugeordnet, gefolgt von den Geboten mit den sukzessive niedrigeren Zinssätzen, bis der gesamte Zuteilungsbetrag ausgeschöpft ist. Das kann bedeuten, dass Geschäftsbanken beim niedrigsten akzeptierten Zinssatz (marginaler Zuteilungssatz) nur noch einen Teil des gewünschten Betrags erhalten. Alle noch niedrigeren Bietenden gehen leer aus.

### **Beispiel:**

- Insgesamt Gebote in Höhe von 12 Mio. €.
- Geschäftsbank A will 5 Mio. € und bietet 1,5 %; Geschäftsbank B 3 Mio. zu 1,4 %; Geschäftsbank C 3 Mio. € zu 1,3 %; Geschäftsbank D 1 Mio. € zu 1,2 %.
- Bei 10 Mio. € von der EZB ausgeschütteter Liquidität ergibt sich folgendes Zuteilungsergebnis: Geschäftsbank A 5 Mio. € Vollzuteilung; Geschäftsbank B 3 Mio. € Vollzuteilung (→ zugeteilte Summe = 8 Mio. €), Geschäftsbank C 2 Mio. € Teilzuteilung (→ zugeteilte Summe = 10 Mio. €, d. h. EZB-Liquidität ist ausgeschöpft) → 1 Mio. € fehlt; Geschäftsbank D geht leer aus.

Der **Vorteil** beim Zinstender ist, dass die Geschäftsbanken aufgrund der **Versteigerungssituation** ihre Gebote dem tatsächlichen Liquiditätsbedarf entsprechend abgeben, d. h. hohe Zinssätze für den tatsächlich erforderlichen Betrag bei dringendem Liquiditätsbedarf bzw. niedrigere Zinssätze bei weniger dringendem Liquiditätsbedarf. Es gibt im Gegensatz zum Mengentender keine überhöhten Gebote, da sie für die Geschäftsbanken unrentabel wären. Die EZB erhält daher **gute Information über den tatsächlichen Liquiditätsbedarf**.

Von Anfang 1999–Juni 2000 wurde der Mengentender eingesetzt, bis Anfang Oktober 2008 der Zinstender. Dann wurde umgestellt auf **Mengentender mit vollständiger Zuteilung**, d. h., es findet keine Repartierung statt, sondern die Geschäftsbanken bekommen alle den gewünschten Betrag. Grund für die Umstellung und die zusätzliche Maßnahme der vollständigen Zuteilung ist, dass das Interbankgeschäft, d. h. das Kreditgeschäft zwischen den Banken, aufgrund der Vertrauenskrise im Zuge der Finanzkrise völlig zusammengebrochen ist und sich auch bis 2019 nicht ausreichend erholt hat.

### Exkurs: Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte

Im Zuge der Finanzkrise haben die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte eine deutlich stärkere Rolle erhalten, da es das oberste Anliegen der EZB war, die Liquidität im Banksystem zuverlässig aufrechtzuerhalten, obwohl dessen wesentliche Grundlage – das Interbankgeschäft – komplett zum Erliegen kam. Um dieses Ziel zu erreichen, bot die EZB neben den regulären längerfristigen Refinanzierungsgeschäften mit dreimonatiger Laufzeit mehrere Geschäfte mit Laufzeiten zwischen sechs Monaten und drei Jahren.

So wurden im Dezember 2011 zwei Geschäfte mit dreijähriger Laufzeit und der Möglichkeit zur vorzeitigen Rückzahlung nach einem Jahr angeboten, die von den Geschäftsbanken stark in Anspruch genommen wurden. Ein Teil des Geldes wurde vermutlich zum Kauf von Staatsanleihen verwendet, um die Zinsdifferenz zwischen dem niedrigen EZB-Zinssatz von nur 1 % gegenüber deutlich höher verzinsten Staatsanleihen als Gewinnmarge mitzunehmen. Dies entsprach in Teilen sicher auch der Intention der EZB, um die Finanzierung der EWU-Staaten sicherzustellen.

Das Verfahren bei längerfristigen Refinanzierungsgeschäften ähnelt dem der Hauptrefinanzierungsgeschäfte stark:

- **Zinssatz:** Hauptrefinanzierungssatz
- **Rhythmus:** monatlich
- **Laufzeit:** drei Monate (Sonderlaufzeiten bis zu drei Jahren)
- Liquidität von der EZB begrenzt (in Sonderfällen unbegrenzt)
- **Ziel:** längerfristige Liquidität für Geschäftsbanken, damit nicht die gesamte Liquidität am Geldmarkt jede Woche umgeschlagen werden muss
- **Standardtender** mit allen zugelassenen Geschäftsbanken (vgl. S. 158)
- **Zinstender** oder **Mengentender** möglich; bis Oktober 2008 Zinstender, im Zuge der Finanzkrise überwiegend Mengentender

### Hauptrefinanzierungsgeschäfte: Funktionsweise

Die EZB setzt Hauptrefinanzierungsgeschäfte ein, um über den sogenannten **geldpolitischen Transmissionsmechanismus** die Wirtschaft der EWU-Staaten zu beeinflussen und so ihre Ziele zu erreichen. Dabei geht sie grundsätzlich davon aus, dass das Geldmengenwachstum (vgl. S. 19, 108) ebenso wie andere wirtschaftliche Faktoren einen Einfluss auf die Preisstabilität haben.

Um ihr Primärziel – die Preisstabilität – zu erreichen, versucht die EZB entsprechend, das Geldmengenwachstum zu reduzieren und ggf. andere Inflationsursachen wie die gesamtwirtschaftliche Nachfrage zu beeinflussen. Diese Art von Politik nennt man **restriktive Geldpolitik**. Sie zielt in erster Linie auf eine **monetäre Wirkung** ab, d. h. auf das Bremsen der Geldschöpfung. Dies versucht die EZB über eine Reduktion der Kreditvergabe durch die Geschäftsbanken, indem sie zins- und/oder liquiditätspolitisch die Rahmenbedingungen für die Geschäftsbanken verschlechtert (vgl. S. 162).

### Exkurs: Geldschöpfung

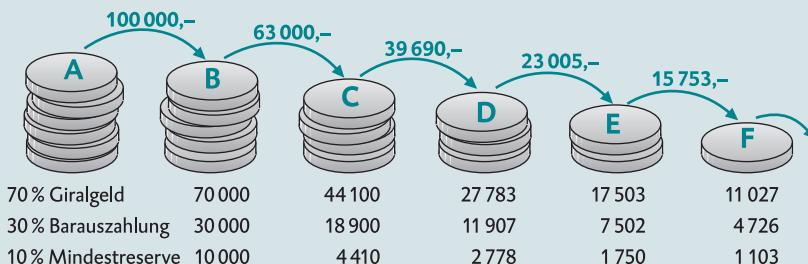
Sobald eine Bank Einlagen von Kunden oder Zentralbankgeld zur Vergabe von Krediten verwendet und dieses Geld über Konsum oder Investitionen im Wirtschaftskreislauf bleibt, wieder zu den Banken zurückfließt und wieder für Kreditvergabe verwendet werden kann, wird Buchgeld geschöpft, das es vorher nicht gab. Dieser Vorgang wird dadurch begrenzt, dass nicht der gesamte bei der Bank einbezahlte Betrag auch als Kredit vergeben wird. Ein Teil muss als Mindestreserve (vgl. S. 168 ff.) bei der EZB gehalten werden, außerdem halten Banken immer eine gewisse Liquiditätsreserve für Barauszahlungen an ihre Kunden.

Beispiel: Eine Bank hat 100 000 € als Bareinlagen von Kunden. Davon hebt ein Kunde 30 % (30 000 €) bar ab und die Bank muss 10 % (7 000 €) als Liquiditätsreserve halten (z. B. als Mindestreserve bei der EZB). Es bleiben also 63 000 € übrig, die die Bank als Kredit vergeben kann. Wenn der Betrag über diverse Geschäfte wieder als Einlage ins Bankensystem zurückkommt (z. B. zur Bank B) und nach dem gleichen Schema wieder aufgeteilt wird, bleiben 39 690 € für neue Kreditgeschäfte usw. Aus den 100 000 € Bargeld sind nach zweimaliger Kreditvergabe 202 960 € Bar- und Buchgeld geworden ( $100\ 000 + 63\ 000 + 39\ 690$ ). Dieser Prozess setzt sich so lange fort, bis kein Geld mehr ins Bankensystem zurückfließt.

Die letztendliche Gesamtgeldmenge lässt sich mathematisch ermitteln durch die Formel:

$$\text{neue Geldmenge} = \frac{\text{ursprüngliche Geldmenge}}{\text{Bargeldhaltungsanteil} + \text{Liquiditätsreservesatz}}$$

Solange die Summe aus Bargeldhaltungsanteil und Liquiditätsreservesatz kleiner als 1 ist, wird Buchgeld geschöpft.



M 114: Die Geldschöpfung der Banken und ihre Begrenzung

Sofern Preisstabilität gewährleistet ist, unterstützt die EZB die **Wirtschaftspolitik in der EU**. Bei stabilen Preisen ist in der Regel die konjunkturelle Entwicklung schwach. In diesem Fall versucht die EZB, über die Kreditvergabe die Wirtschaft anzukurbeln (**expansive Geldpolitik**). Sie zielt in erster Linie auf eine **realwirtschaftliche Wirkung** ab, indem sie die zins- und/ oder liquiditätspolitischen Rahmenbedingungen für die Geschäftsbanken verbessert und darauf setzt, dass dies über den geldpolitischen Transmissionsmechanismus eine Wirkung auf die Unternehmen und Haushalte hat (vgl. S. 163).

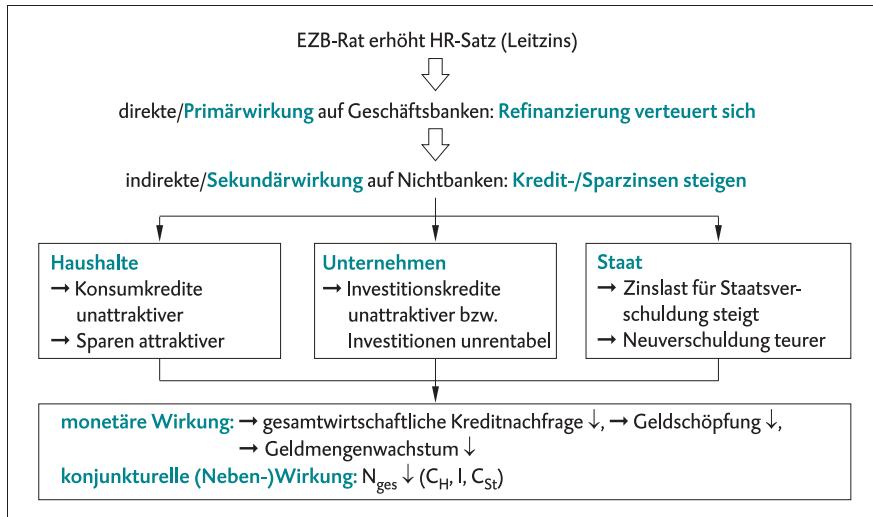
Sowohl bei der expansiven als auch bei der restriktiven Geldpolitik verändert die EZB die Höhe des **Hauptfinanzierungssatzes** (Leitzinspolitik), indem sie den Festzins beim Mengentender oder den Mindestbietungssatz beim Zinstender verändert. Theoretisch kann die EZB über eine Begrenzung der insgesamt zugeteilten Summe an Zentralbankgeld auch liquiditätspolitisch steuern (**Zuteilungsvolumen**). Darauf wurde seit Beginn der Finanzkrise jedoch bewusst verzichtet, da die Liquidität im Bankensystem eine kritische Größe ist.

Der Hauptfinanzierungssatz ist der Festzinssatz (beim Mengentender) oder der marginale Zuteilungssatz (beim Zinstender), zu dem sich die Geschäftsbanken bei der EZB refinanzieren können. Diesen Leitzins müssen die Geschäftsbanken also zahlen, wenn sie von der EZB Zentralbankgeld leihen (vgl. M 117).

### Restriktive Geldpolitik

Bei der restriktiven Geldpolitik will die EZB die Geldschöpfung begrenzen und damit das Geldmengenwachstum reduzieren, um letztendlich monetäre Risiken für die **Preisstabilität** zu bekämpfen (vgl. M 115). Dies tut sie, indem sie den **Hauptfinanzierungssatz erhöht** (und ggf. das Zuteilungsvolumen begrenzt). Die **Primärwirkung** ist eine Verschlechterung der Refinanzierungsbedingungen für die **Geschäftsbanken**, da sich die Beschaffung von Zentralbankgeld bei der EZB verteuert. Die Geschäftsbanken werden diese schlechteren Konditionen in Form von höheren Kredit- und Sparzinsen an die **Nichtbanken**, d. h. an Unternehmen und private Haushalte, weitergeben (**Sekundärwirkung**). Dadurch wird die Kreditaufnahme unattraktiver und Sparen attraktiver, sodass idealtypischerweise die **Kreditnachfrage sinkt** und letztendlich über geringeren Konsum und geringere Investitionen die **gesamtwirtschaftliche Nachfrage** zurückgeht. Durch die Reduzierung des Geldmengenwachstums wird die geldmengeninduzierte Inflation gebremst, durch den Rückgang der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage außerdem die nachfrageinduzierte Inflation. Neben dieser monetären Wirkung hat diese Politik einen insgesamt bremsenden Einfluss auf die Konjunktur, was ggf. unerwünscht sein

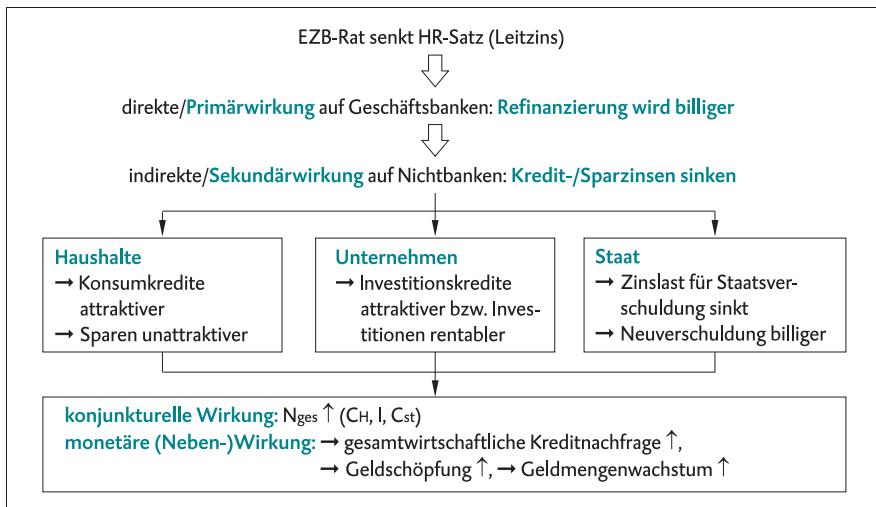
kann. Da die Preisstabilität aber das Primärziel ist, kann die EZB bei deren Gefährdung darauf keine Rücksicht nehmen. Ggf. kann man auch den Staat in die Wirkungskette mit einbeziehen. Dessen Kreditaufnahme ist allerdings durch die Höhe der Kreditzinsen kaum maßgeblich beeinflussbar.



M 115: Restriktive Geldpolitik

### Expansive Geldpolitik

Bei der expansiven Geldpolitik will die EZB die Wirtschaftspolitik der EU unterstützen. Es geht hier in der Regel darum, das **Wirtschaftswachstum** anzukurbeln (vgl. M 116). Dies tut die EZB, indem sie den **Hauptrefinanzierungssatz senkt** (und ggf. das Zuteilungsvolumen erhöht). Die **Primärwirkung** ist eine Verbesserung der Refinanzierungsbedingungen für die **Geschäftsbanken**, da diese sich billiger und ggf. leichter bei der EZB Zentralbankgeld beschaffen können. Die Geschäftsbanken werden diese Konditionen als niedrigere Kredit- und Sparzinsen an die **Nichtbanken**, d. h. an Unternehmen und private Haushalte, weitergeben (**Sekundärwirkung**). Dadurch wird die Kreditaufnahme attraktiver und Sparen unattraktiver, sodass idealtypischerweise die **Kreditnachfrage steigt** und damit über Konsum und Investitionen auch die **gesamtwirtschaftliche Nachfrage** erhöht wird. Dies kann **positive Multiplikatorprozesse** auslösen. Neben dieser erwünschten realwirtschaftlichen Wirkung hat diese Politik ggf. eine Beschleunigung des Geldmengenwachstums zur Folge, weshalb die EZB die Gefahren für die Preisstabilität besonders beobachten muss. Ggf. kann man auch den Staat in die Wirkungskette mit einbeziehen.



M 116: Expansive Geldpolitik

### Wirkungsgrenzen und -hemmnisse der Offenmarktpolitik

Die oben beschriebenen geldpolitischen Maßnahmen können aus verschiedenen Gründen ihre idealtypische Wirkung verfehlten.

- Das **Timing** ist eine kritische Größe. Vergeht durch Verzögerungen zwischen Handlungsbedarf und tatsächlichem Wirken der Maßnahmen zu viel Zeit, kann z. B. in einer inflationären Phase die Inflationsentwicklung so stark an Dynamik gewinnen, dass sie nur schwer in den Griff zu bekommen ist. Wie bei der Wirtschaftspolitik unterscheidet man die *time lags* in *recognition lag*, *decision lag*, *action lag* und *efficiency lag* (vgl. S. 104).
- Auch die **Dosierung** ist ein entscheidender Faktor: Zu geringe Zinsschritte verpuffen ggf. wirkungslos, zu große Zinsschritte würgen bei der Inflationsbekämpfung ggf. die Wirtschaft ab bzw. führen bei Zinssenkungen ggf. zu unerwünschten Effekten auf die Preisentwicklung.
- Attentismus** ist eng verbunden mit der Dosierung: Erwarten die Wirtschaftssubjekte weitere Zinssenkungen, kann es sein, dass ein Zinsschritt nach unten keinerlei Auswirkungen hat.
- Vorgezogene Käufe** geschehen in der umgekehrten Situation: Erhöht die EZB die Leitzinsen, kann dies in Erwartung weiterer Erhöhungen die Nachfrage stark ankurbeln, da die Wirtschaftssubjekte mit ihrer Kreditaufnahme und der damit finanzierten Nachfrage nicht das Risiko noch schlechterer Konditionen eingehen wollen. Dadurch würde sowohl die geldmengen- als auch die nachfrageinduzierte Inflation weiter angetrieben.

- Die **Zukunftserwartungen** von Unternehmen und Haushalten können die erwünschte Wirkung ebenfalls konterkarieren. Geht es der Wirtschaft hervorragend und werden entsprechend hohe Gewinne und Einkommen erzielt, schrecken auch hohe Zinsen nicht von kreditfinanzierten Investitionen oder Konsumausgaben ab. Umgekehrt wird bei extrem schlechten Zukunftsaussichten mit geringen Absatzchancen und ggf. Angst vor Arbeitsplatzverlust ein niedriges Zinsniveau kaum kreditfinanzierte Investitionen oder Konsumausgaben hervorrufen. In weniger extremen Lagen kann die Wirkung zumindest eingeschränkt werden.
- **Interbankgeschäfte**, d. h. Kreditgeschäfte zwischen Banken mit Liquiditätsbedarf und solchen mit Liquiditätsüberschuss, sind bei der restriktiven Geldpolitik eine der einfachsten Umgehungs möglichkeiten. Seit Beginn der Finanzkrise ist das Interbankgeschäft allerdings praktisch zum Erliegen gekommen, da durch Bankenkonurse andere Kreditinstitute hohe Verluste erlitten haben und insgesamt das Vertrauen in der Branche für Geschäfte miteinander fehlt.
- Alle geldpolitischen Maßnahmen bis auf die Mindestreserve sind keine Zwangsinstrumente, sondern haben nur **Anreizfunktion**. Ob dieser Anreiz von den Geschäftsbanken (Primärwirkung) und den Nichtbanken (Sekundärwirkung) umgesetzt wird, ist nicht steuerbar und hängt von zahlreichen anderen Faktoren ab.
- Die **Tarifpolitik** kann entgegen den Stabilitätsbemühungen der EZB durch hohe Lohnforderungen eine Lohn-Preis-Spirale in Gang setzen.
- Eine **unsolide Finanzpolitik** kann die Stabilitätsbemühungen der EZB beeinträchtigen. Dies zeigen auch die zahlreichen Verstöße gegen den Stabilitäts- und Wachstumspakt der EWU.
- **Regionale Disparitäten** im Eurosystem erschweren eine einheitliche Geldpolitik. Vor der Finanzkrise gab es Länder mit dynamischem Wachstum und hohen Inflationsraten neben solchen mit konjunkturellen Problemen und geringer Inflation und wiederum anderen mit Stagflation. Jede Maßnahme wäre für mindestens eines der Länder kontraproduktiv gewesen.
- Bei flexiblen Wechselkursen hat die Geldpolitik eine sogenannte offene außenwirtschaftliche Flanke: Selbst bei solider Geldpolitik im Eurosystem kann **importierte Inflation** durch Devisenimporte aufgrund von Zinsunterschieden oder Exportüberschüssen das Preisniveau anheben (vgl. S. 20, 174).
- Die EZB hat keinen Einfluss auf sogenannte **externe Schocks**. Der Anstieg oder Rückgang der Rohstoffpreise beispielsweise hat einen deutlichen Ein-

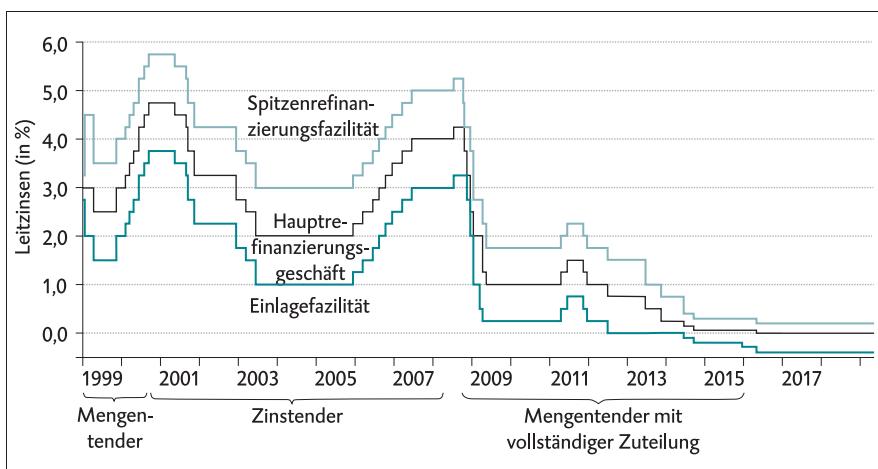
fluss auf das Preisniveau. Das kann die EZB nicht steuern. Aus diesem Grund erscheinen Entscheidungen der EZB zum Teil nicht nachvollziehbar. So senkte die EZB im Herbst 2011 die Zinsen, obwohl die Inflationsrate über dem Grenzwert von 2 % lag. Da der Anstieg aber wesentlich von externen Schocks bestimmt war, sah die EZB keinen Steuerungsbedarf bzw. keine Steuerungsmöglichkeit über die Geldpolitik.

## 2.4 Ständige Fazilitäten

### Die Funktionsweise der Ständigen Fazilitäten

Neben den Offenmarktgeschäften spielen die Ständigen Fazilitäten eine wichtige Rolle in der Geldpolitik, als **Informationsinstrument** für die EZB und als **Steuerungsinstrument** für den Geldmarkt, d. h. den Markt für sehr kurzfristige Liquidität. Diese Bedeutung hat im Zuge der Finanzkrise noch stark zugenommen, was man insbesondere an den deutlich höheren Summen erkennen kann, die seitdem im Bereich der Ständigen Fazilitäten bewegt werden. Darüber hinaus dienen die Ständigen Fazilitäten der EZB als eine Art Fieberthermometer für die Liquiditätssituation der Banken, da sie den akuten Liquiditätsbedarf oder -überschuss sehr gut anzeigen.

Neben dem Hauptrefinanzierungssatz werden auch die beiden Zinssätze der Ständigen Fazilitäten als **Leitzinsen** bezeichnet. Sie bilden in der Regel einen Zinskorridor um den Hauptrefinanzierungssatz (vgl. M 117).



M 117: Entwicklung der Leitzinsen im Euroraum, Angaben in %



**Aufgaben**

- 18 Beschreiben Sie die Rolle des EZB-Rats im ESZB.
- 19 Geben Sie einen Überblick über das geldpolitische Instrumentarium im ESZB.
- 20 Beschreiben Sie die grundsätzliche Funktionsweise des Mengen- und Zinstenderverfahrens und begründen Sie die Entscheidung der EZB, ab Oktober 2008 auf Mengentender mit Vollzuteilung umzustellen.
- 21 Beschreiben Sie die geldpolitische Vorgehensweise der EZB im Bereich der Hauptrefinanzierungsgeschäfte im Jahr 2011 (vgl. M 117) und begründen Sie mithilfe der Daten in M 6, warum die Entscheidungen seit Herbst 2011 im Gegensatz zu den vorherigen Maßnahmen in den Medien als „überraschend“ bezeichnet wurden. Gehen Sie dabei auch auf ihr Wissen zur beabsichtigten Wirkung der Zinspolitik der EZB ein und versuchen Sie eine Erklärung.
- 22 Erklären Sie, wodurch die Wirkung der Geldpolitik eingeschränkt oder behindert werden kann. Differenzieren Sie dabei – wo erforderlich – nach expansiver und restriktiver Geldpolitik.
- 23 Erläutern Sie die Funktion der Ständigen Fazilitäten aus Sicht der Geschäftsbanken und aus Sicht der EZB.
- 24 Erläutern Sie mithilfe der Angaben zu den Inflationsraten im Jahr 2011 (vgl. M 128), vor welchem besonderen Problem die EZB steht, das eine einzelne Nationalbank außerhalb der Währungsunion gar nicht hat.
- 25 Geben Sie einen Überblick über Ziele, Informationsbasis, Maßnahmen und Wirkung der Geldpolitik.



Fall wird *ceteris paribus* wieder der private Konsum steigen und die Kette von vorn beginnen. Im Fall von Neuinvestitionen erhöhen sich einerseits die Umsätze und Gewinne in der Investitionsgüterindustrie mit analogen Folgen für die Faktoreinkommen und den Konsum und andererseits werden ggf. die Kapazitäten der investierenden Unternehmen erhöht, sodass neue Arbeitsplätze und dadurch wiederum zusätzliche Faktoreinkommen mit der resultierenden Multiplikatorwirkung geschaffen werden.

Sowohl der erhöhte Konsum als auch die höheren Einkommen führen zu höheren Steuereinnahmen des Staates ( $T^{ind}$  aus dem Konsum und  $T^{dir}$  auf die Einkommen). Da im Idealfall eine Multiplikatorwirkung einsetzt, deren Effekt ein Vielfaches der ursprünglichen Steuersenkung beträgt, können die zusätzlichen Steuereinnahmen die ursprünglichen Einnahmenverluste aufgrund der Steuersenkung ganz oder teilweise kompensieren. Darüber hinaus sinken die Ausgaben des Staates für Sozialtransfers, wenn die Einkommen der privaten Haushalte steigen und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Verbessert sich die Ertragslage der Unternehmen, können außerdem ggf. Subventionen reduziert werden. Die Ausgaben des Staates sinken also insgesamt.

In der Summe kann der Effekt aus höheren Steuereinnahmen und geringeren Transferausgaben per Saldo die Einnahmenverluste aus der Steuersenkung überkompensieren und so Mittel zur Rückführung der Staatsverschuldung und Konsolidierung des Staatshaushalts freisetzen.

**18** Vgl. S. 155; wesentliche Aspekte der Lösung:

- Abgrenzung gegenüber dem erweiterten EZB-Rat
- oberstes Entscheidungs- und Exekutivorgan im ESZB, insbesondere im Eurosystem
- beschließt die Geldpolitik für die Länder des Eurosystems
- wacht über die Preisstabilität im Eurosystem

**19** Vgl. M 113

**20** *Beschreibung:* Vgl. S. 158 ff.; *Begründung:* Im Zuge der Finanzkrise brach das Interbankengeschäft zusammen, weil die Banken nach der Insolvenz einer Großbank (Lehman Brothers) kein Vertrauen in gegenseitige Einlagen- und Kreditgeschäfte mehr hatten und haben, da es für diese Geschäfte keine Einlagensicherung gibt. Um die dennoch erforderliche Liquidität im Bankensektor sicherzustellen und so zu verhindern, dass Kreditinstitute in großem Umfang wegen Liquiditätsmangel insolvent werden, und um den Banken andererseits eine feste Kalkulationsgrundlage für die Refinanzierungskosten zu geben, stellte die EZB

auf den Mengentender, d. h. das Verfahren mit Festzinssatz, um. Die grundsätzliche Problematik der Repartierung analog zum Anteil des Einzelgebots einer Geschäftsbank am Gesamtbetrag der Gebote und die damit häufig stark überhöhten Gebote umging die EZB durch die bis dahin unbekannte Maßnahme der unbegrenzten Zuteilung in Höhe der Gebote (sogenannte Vollzuteilung). Ziel war in erster Linie eine Stabilisierung des Bankensektors und dennoch eine möglichst korrekte Information über den Liquiditätsbedarf der Banken.

- 21 **Beschreibung:** Im Jahr 2011 hat die EZB die Leitzinsen viermal verändert. Der erste Zinsschritt im April war eine Erhöhung vom historisch niedrigen Zinssatz von einem Prozent, der seit Mai 2009 unverändert gegolten hatte, auf 1,25 %. Dieser Erhöhung folgte drei Monate später im Juli 2011 noch einmal eine analoge Erhöhung um 0,25 Prozentpunkte auf 1,5 %. Diese wurde im November 2011 rückgängig gemacht und im Dezember 2011 wurde der Leitzins wieder auf das Ausgangsniveau vom Jahresbeginn (1 %) zurückgeführt. Die Zinskurve sieht daher im Jahresverlauf 2011 wie ein Podest aus, das auf dem gleichen Niveau endet, wie es begonnen hat.

**Begründung:** Das oberste Ziel der EZB ist die Preisstabilität im Euroraum. Diese ist nach der Definition der EZB erreicht, wenn die mit dem HVPI gemessene Inflationsrate unter, aber nahe 2 % liegt. Im Jahr 2011 lag der Wert mit 2,3 % bereits zu Jahresbeginn über diesem Grenzwert und stieg weiter an. Der Zinsschritt nach oben war vor diesem Hintergrund nachvollziehbar, da durch eine Verteuerung der Refinanzierung der Geschäftsbanken (Primärwirkung) und die Übertragung dieser Zinserhöhung auf den Kredit- und Anlagemarkt (Sekundärwirkung) idealtypischerweise die Geldschöpfung durch Kreditvergabe an Unternehmen und Haushalte reduziert und so der geldmengenbedingte Inflationsdruck gedämpft wird (monetäre Wirkung). Auf den ersten Blick scheinen die Maßnahmen mit einem gewissen *time lag* auch Erfolg gehabt zu haben, da die Inflationsrate ab Mai wieder bis auf 2,5 % sinkt. Sie lag allerdings nach wie vor deutlich über dem Grenzwert und im September stieg sie dann sprunghaft auf einen Jahreshöchstwert von 3,0 %. Ungeachtet dieses deutlichen und im Jahresverlauf maximalen Anstiegs senkte die EZB Anfang November die Leitzinsen. Dies ist überraschend, da man bei zu hoher und steigender Inflation mit einer restriktiven und nicht mit einer expansiven Zinspolitik rechnet. Auch der zweite Zinsschritt nach unten im Dezember ist überraschend, da das Ausgangsniveau unverändert hoch blieb.

Als Erklärungsansatz bleibt nur, dass die EZB davon ausgeht, dass die monetären und damit durch sie beeinflussbaren Inflationsrisiken zurückgingen und der Preisanstieg auf externen Schocks bzw. unbeeinflussbaren Entwicklungen

wie z. B. dem Anstieg der Rohstoffkosten beruhte. Dennoch ist es angesichts einer Inflationsrate von 3 % überraschend, dass offensichtlich dem nachrangigen Ziel der Förderung der Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft der Vorrang gegeben wurde, indem durch die Zinssenkungen ein expansiver Kurs eingeschlagen wurde. Die Zinssenkungen führen zu einer verbilligten Refinanzierung der Geschäftsbanken bei der EZB (Primärwirkung) und idealerweise zu einer analogen Verbesserung der Kreditkonditionen für Unternehmen, Haushalte und ggf. den Staat (Sekundärwirkung). Reagieren diese darauf mit einer kreditfinanzierten Erhöhung der Investitionen bzw. des privaten und ggf. des staatlichen Konsums, kann dies einen positiven Impuls für die konjunkturelle Entwicklung setzen und im Optimalfall einen positiven Multiplikatorprozess zur Bewältigung der schwächeren Wirtschaftsentwicklung in zahlreichen Ländern des Euroraums auslösen (realwirtschaftliche Wirkung). Allerdings bedeutet eine vermehrte Kreditvergabe auch eine erhöhte Geldschöpfung, die über die Erhöhung der Geldmenge zu Inflationsdruck führen kann (monetäre Nebenwirkung). Aus diesem Grund wurde die Zinssenkung angesichts der deutlich zu hohen Inflationsrate als „überraschend“ bezeichnet.

- 22 Vgl. S. 162 ff.
- 23 Vgl. Abschnitt 2.4 auf S. 166 ff. Sicht der EZB: Information über Liquiditätsknappheit oder -überschuss; Sicht der Geschäftsbanken: Lösung für extremen Liquiditätsüberschuss oder -mangel im kurzfristigen Bereich
- 24 Die Inflationsraten in der Eurozone sind zum Teil extrem unterschiedlich. Sie weisen eine Bandbreite von 1,1 % (Irland) bis 5,2 % (Estland) auf. Während der erste Wert sogar unerwünscht niedrig ist, da eine Preissteigerung von unter, aber nahe 2 % angestrebt wird, sind 5,2 % mehr als doppelt so hoch wie erwünscht. Für Irland wäre also eine expansive Geldpolitik angemessen, während die Inflation in Estland eindeutig restriktive Maßnahmen erforderlich macht. Der Durchschnittswert von 3,0 % in der Eurozone sagt nichts über solche Extremwerte aus und die großen Abweichungen zeigen, dass eine gezielt auf die Situation einzelner Länder zugeschnittene Geldpolitik durch die einheitliche Geldpolitik der EZB unmöglich ist, sodass es erforderlich ist, die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Länder stärker aneinander anzulegen. Dies ist ein zentrales Ziel des Stabilitäts- und Wachstumspakts und des Fiskalpakts.
- 25 Vgl. M 119; die Lösung kann formuliert werden, indem das Schaubild verschlüsslicht wird.



© STARK Verlag

[www.stark-verlag.de](http://www.stark-verlag.de)  
[info@stark-verlag.de](mailto:info@stark-verlag.de)

Der Datenbestand der STARK Verlag GmbH  
ist urheberrechtlich international geschützt.  
Kein Teil dieser Daten darf ohne Zustimmung  
des Rechteinhabers in irgendeiner Form  
verwertet werden.

**STARK**